

# Die Wehraufwendungen der Schweiz und ihre Tilgung

Autor(en): **Bachmann, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **22 (1942-1943)**

Heft 12

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158986>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kraft, den Realismus und den gesunden Menschenverstand des Schweizervolkes.

Ich glaube nicht und wünsche es auch nicht, daß dieses Volk soweit gehe, mit Hekate, die die Verbrechen und das Ende Macbeths voraussagt, zu erklären: „Security is mortal's chiefest enemy“. Aber ich hoffe und erwarte, daß es sich von den trügerischen Versprechungen illusorischer Erleichterungen nicht einfangen lasse. Ich hoffe und erwarte, daß es sich weigern werde, seine fruchtbaren und bewährten Freiheiten auf dem Altar einer scheinbaren Sicherheit zu opfern, die, selbst wenn sie nicht bloße Täuschung wäre, Zersetzung und Schwäche bewirkte.

## Die Wehraufwendungen der Schweiz und ihre Tilgung.

Von Nationalrat **G. Bachmann.**

### I. Allgemeine Bemerkungen.

Wehraufwendungen sind keine durch die Bundesrechnung bestimmte Ausgaben. Sie decken sich nicht mit den außerordentlichen Ausgaben, denn diese schließen auch die Arbeitsbeschaffungskosten in sich. Diese Arbeitsbeschaffungskosten beruhen bis heute auf einer Anzahl bestimmter Bundesbeschlüsse, von denen derjenige vom 6. April 1939 mit einem Kredit von 201,5 Mill. Fr. der bedeutendste ist, für welchen Kredit gleichzeitig die Mittel zur Tilgung durch die sogenannte Ausgleichsteuer und eine Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds (Goldaufwertungsgewinn) der Nationalbank beschafft worden sind.

Wehraufwendungen sind auch nicht identisch mit den kriegsbedingten Aufwendungen der Staatsrechnung. Die letzteren begreifen auch die kriegswirtschaftlichen Organisationen und die verschiedenen Maßnahmen zum Schutze des Landes in sich, die beide zusammen für die Jahre 1942 und 1943 je zu 180 Mill. Fr. in den außerordentlichen Haushalt eingesetzt sind. Dem gegenüber betragen die dort aufgeführten eigentlichen Wehraufwendungen für Verstärkung der Landesverteidigung (Bauten, Korpsmaterial) zusammen mit den Kosten des Aktivdienstes für die Jahre 1942 und 1943 je 1250—1300 Mill. Fr.

Nun sind für die Tilgung der gesamten kriegsbedingten Aufwendungen, d. h. der Wehraufwendungen wie der Aufwendungen der Kriegswirtschaft, durch den Bundesratsbeschluß vom 30. April 1940 die besonderen Finanzquellen des Wehropfers, der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer erschlossen worden, nachdem bereits die Kriegsgewinnsteuer durch Bundesratsbeschluß vom 12. Januar 1940 zu diesem Zwecke vorangegangen war. Es hat keinen Wert, der in den einzelnen Steuererlassen nicht einheitlich

formulierten Zweckbestimmung nachgehen zu wollen. Es genügt das Eine festzuhalten: alle diese Finanzquellen fließen ausschließlich zur Tilgung der kriegsbedingten Aufwendungen; sie dienen dagegen in keiner Weise zur Deckung der Arbeitsbeschaffungskosten und erscheinen auch nicht in der Rechnung der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen, auf die allein sich Voranschlag und Staatsrechnung beziehen.

Nachdem die kriegsbedingten Aufwendungen insgesamt für 1942 und 1943 je mit etwa 1450 Mill. Fr. im Jahre in die Rechnung eingestellt sind und sie damit bis Ende 1943 annähernd auf 6 Milliarden Fr. anwachsen werden — welchem Ausgabenbetrag an Tilgung nur 1,5 Milliarden Fr. gegenüberstehen —, erscheint das Verlangen gerechtfertigt, es möchte die Staatsrechnung, und soweit möglich auch der Voranschlag, über diese kriegsbedingten Aufwendungen und ihre Deckung in eingehenderer Weise Bericht geben, als das jetzt der Fall ist. Über die ordentliche Verwaltungsrechnung in Ausgaben und Einnahmen, wo die Gesamtzahlen nach der einen wie nach der andern Seite in den letzten Jahren die halbe Milliarde Franken nicht erreichten, wird ein Buch von Zahlen vorgelegt. Bei der außerordentlichen Rechnung betragen nach dem Voranschlag für 1943 die Zahlen in den Ausgaben für die kriegsbedingten Aufwendungen das Dreifache jener der ordentlichen Rechnung und auch in den Einnahmen sind sie im außerordentlichen noch etwas größer als im ordentlichen Haushalt. Die Berichterstattung über die außerordentliche Rechnung beschränkt sich auf einige Zahlen mit einem knappen Text im einleitenden Teil von Staatsrechnung und Voranschlag. Hand in Hand damit mag auch der Wunsch geäußert werden, es möchte über die Kriegswirtschaft, die immer stärker in die Breite und in die Tiefe geht, die halbjährliche Berichterstattung nicht abgebaut, vielmehr, soweit möglich, zu einer Art zusammenhängendem Geschäftsbericht ausgestaltet werden. Es erscheint naheliegend, je mehr die ordentlichen Geschäfte und die ordentliche Rechnungsführung an Bedeutung hinter der Kriegswirtschaft und ihrer Rechnungslegung zurücktreten, diesem Wandel der Dinge auch in den Vorlagen für die Räte und die Öffentlichkeit Ausdruck zu geben. Dabei wird nicht übersehen, daß es Geschäfte und Rechnungen der Heeresverwaltung gibt, die sich für eine solche Offenlegung nicht eignen. Allein daneben bestehen jene anderen Teile der Kriegswirtschaft, welche solche Einschränkungen nicht erfordern und wo eine Klarstellung auch aus Gründen der Scheidung des ordentlichen vom außerordentlichen Haushalt wertvoll erscheint. Sieht man sich für das Militärdepartement in Staatsrechnung und Voranschlag die Zahlen und im Geschäftsbericht die Ausführungen an, so möchte man daraus die Berechtigung dafür herleiten, daß auch von der Kriegswirtschaft nach dieser Seite hin ein Mehreres publik werde. Es ist Sache der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommissionen der Räte, sich damit zu befassen, ob und wie den geäußerten Verlangen Rechnung getragen werden kann.

## II. Die kriegsbedingten Aufwendungen.

Es sind zunächst auseinanderzuhalten Aufwendungen für Korpsmaterial und für Bauten, die nur auf Grund bestimmter, vom Bundesrat zuvor bewilligter Kredite erfolgen und für die nach Verausgabung ein gewisser Inventarbestand vorhanden ist. Auf der andern Seite sind die Ausgaben, wie für den Aktivdienst, für die Verbilligungsaaktionen für Brot und Futtermittel, solche, die sich als reine Kosten und Verluste darstellen. Bei der Kategorie der Ausgaben für die Verstärkung der militärischen Landesverteidigung, zu denen wie bemerkt das Korpsmaterial, die Festungs- und sonstige Bauten gehören, klappt eine gewaltige Differenz zwischen den effektiven Verausgaben und den bewilligten Krediten. Die Rechnung für diese Aufwendungen wird als Sonderrechnung des außerordentlichen Haushalts seit 1934 geführt und die bis heute verausgabten Aufwendungen betragen bis zum Kriegsausbruch 211 Mill. Fr. Dann kam 1939 der Krieg, und damit wuchsen die Aufwendungen Jahr für Jahr gewaltig. Bis Ende 1942 haben die bewilligten Kredite insgesamt 2,6 Milliarden Fr. erreicht (etwa  $\frac{3}{10}$  Bauten und  $\frac{7}{10}$  Korpsmaterial), von denen aber bis zu jenem Zeitpunkte nur 1,4 Milliarden Fr. effektiv verausgabt wurden, so daß für 1943 und folgende Jahre noch auf Rechnung der bis Ende 1942 bewilligten Kredite 1,2 Milliarden Fr. zur Verfügung stehen. Dazu kommen dann die neu ab 1943 zu bewilligenden Kredite, deren Höhe für 1943 aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist. Als Ausgabe sind für 1943 im Voranschlag 600 Mill. Fr. eingestellt, womit gesagt wird, daß sogar die bis Ende 1942 bewilligten und damals noch nicht verausgabten Kredite bis Ende 1943 nur zur Hälfte ausgegeben sein werden. Der Wunsch, in das gegenseitige Verhältnis von Krediterteilung und Kreditverwendung Einblick zu erhalten, ist verständlich; begreiflich auch die Frage, ob alle diese nach Jahresfrist und länger nicht verausgabten Kredite immer noch nach Zweckbestimmung und Höhe wie im Zeitpunkt der Beschlußfassung aufrechtzuerhalten sind. Einfach liegen die Verhältnisse bei den Ausgaben für den Aktivdienst. Sie werden bis Ende 1943 seit Kriegsausbruch insgesamt auf 3,5 Milliarden Fr. ansteigen. Nach der für 1942 beobachteten Ablösungsordnung, die auch für 1943 angenommen wird, betragen sie täglich etwa 2 Mill. Fr. und belaufen sich damit jährlich auf 720 Mill. Fr. Die effektiv verausgabte Höhe bestimmt sich nach der militärischen und außenpolitischen Lage der kriegführenden Mächte gegenüber der Schweiz.

## III. Deckung der Aufwendungen durch Darlehen.

Schon die Tatsache der mindestens zeitlichen Unbestimmtheit in der Verwendung der für Bauten und Korpsmaterial festgesetzten Kredite führt zur Bereitstellung von Geldern nur im Ausmaß der effektiven Verausgabung. Diese Ausgaben müssen jedoch, sollen nicht die Lieferanten und Ersteller, wie es teilweise in kriegführenden Ländern geschieht, mit An-

weisungen auf die Staatskasse abgefunden werden, im vollen Umfang ihrer Ansprüche bezahlt werden. Die Bezahlung durch den Bund geschieht aus eigenen Mitteln, vor allem aus Steuereingängen, oder aus fremden, ihm auf dem Wege des Darlehens zur Verfügung gestellten Geldern. Im ersten Fall handelt es sich um Schuldentilgung, im zweiten um Gelddaufnahme zur vorläufigen Bezahlung, der später die Darlehensrückzahlung als Tilgung nachfolgen soll. Diese Darlehensrückzahlung kann wiederum nur durch die Steuer — auch durch indirekte Steuer, wie die Zölle — erfolgen, da der Bund nicht leicht auf anderem Wege zu Einnahmen gelangen wird. Die Darlehensaufnahme ist damit aufgeschobene Steuerzahlung, und die Geldgeber müssen sich darüber klar sein, daß sie mit ihrer Steuerkraft, auch mit jener, die in den dem Bunde geliehenen Darlehen liegt, diese Darlehen an den Bund auf dem Wege des Wehropfers, der Wehrsteuer, Umsatzsteuer und Kriegsgewinnsteuer verzinsen und amortisieren müssen. Alle die Zinsen, die den Geldgebern zufallen, die Kommissionen und Spesenbelastungen jeder Art, welche die Banken und andere Unternehmungen dabei verdienen, sie müssen von der Gesamtheit der Steuerzahler letzten Endes beglichen werden.

Für die Geldbeschaffung geht der sogenannte Zwischenbericht des Bundesrates vom 20. November 1942 von der Aufbringung der Gelder für den außerordentlichen und gleichzeitig auch für den ordentlichen Bundeshaushalt aus und kommt dabei für die vier Jahre 1939/42 auf einen Gesamtbetrag an Ausgaben von 6,1 Milliarden Fr. Davon sind etwa 3 Milliarden durch Steuern, Gebühren und andere Abgaben in den vier Jahren getilgt worden, sodaß 3,1 Milliarden Fr. durch Darlehen an den Bund in verschiedenster Form zu decken waren. In dieser Zusammenfassung ergibt sich das nicht ungünstige Bild einer annähernd auf Steuern und Darlehen gleich verteilten Aufbringung der Mittel.

Vom Steueraufbringen soll nachher im Einzelnen gehandelt werden. An dieser Stelle sind einige Bemerkungen am Platz über die Geldbeschaffung durch Begebung von Anleihen und Kassenscheinen auf dem Markte an das Publikum und sodann durch unmittelbare Aufnahme von Geldern für den Bund bei öffentlichen Körperschaften, Industrieunternehmungen, ganz besonders aber bei Banken. Solange die Geldbedürfnisse für kriegsbedingte Aufwendungen jährlich auf 1½ Milliarden Fr. gehen, ist es ganz ausgeschlossen, mit Steuereinnahmen in ein Rennen sich einlassen zu wollen. Die allergrößte Opferfreudigkeit des Steuerzahlers vermöchte das Rennen nicht gewinnen machen, es sei denn, es würden Wehropferleistungen auferlegt, die, weil sie zu einem wesentlichen Teil nicht in Geld, sondern nur in natura geleistet werden müßten, den Bund zur weitgehenden Expropriation der Privatwirtschaft zwingen würden. So sehr die rasche und wirksame Schuldentilgung dem Bundeshaushalt nützlich, dem Bundeskredit förderlich, aber auch im Interesse des Staatsbürgers und des Steuerzahlers gelegen ist, so kann doch die Gelddaufnahme auf dem

Wege des Darlehens nicht entbehrt werden. Die außerordentliche Flüssigkeit des Geld- und Kapitalmarktes ist bis jetzt dieser Mittelbeschaffung in hohem Maße zustatten gekommen. Sie ist in der dreifachen Weise von 1—4jährigen Schatzanweisungen und Darlehen aus der laufenden Rechnung, überwiegend durch die Banken, dann von 6—7jährigen Rassencheinen und schließlich von 10—15jährigen, für 100 Mill. Fr. bis 30jährigen Anleihen erfolgt. Betragsmäßig entfallen auf alle drei Kategorien der kurz-, der mittel- und der langfristigen Aufnahme ungefähr gleiche Summen. Die Ungewißheit der Beanspruchung der brachliegenden Gelder nach Zeit und Art der Verwendung, verbunden mit der Unbestimmbarkeit der Zinssatzgestaltung, hat die langfristige Geldaufnahme bis jetzt zurücktreten lassen. Das Publikum ist einer Bindung seiner Mittel auf lange Zeit abhold, und es ist fraglich, als ein höherer Zinssatz als nominell  $3\frac{1}{2}$  % Gelder in dem Ausmaße dem Bunde zuführen würde, wie er ihrer bedarf. Die Umstände, welche die Begebung der 100 Mill. Fr.  $3\frac{1}{2}$  % Bundesanleihe zum Ausgabekurs von 101,40 + Stempel mit Laufzeit für die Hälfte bis 1972 im Juni letzten Jahres begleitet haben, sind kaum schlüssig für den Erfolg langfristiger Anleihen in größeren Beträgen für eine über 15 Jahre hinausgehende Laufzeit. Und doch muß das Bestreben vor allem auf die Geldaufnahme beim Publikum gerichtet bleiben, weil die Aufnahme bei den Banken und der Industrie mit dem schweren Nachteil behaftet ist, daß die von dieser Seite an den Bund geliehenen, heute brachliegenden Betriebsmittel alsbald zurückgezogen werden, wenn die private Wirtschaft sie benötigt oder auch sonst sie beansprucht. Eine solche Wandlung auf dem Kapitalmarkt käme dem Bund ungelegen, weil er den Ersatz nicht auf dem Steuerwege, sondern nur auf dem dannzumal nicht leicht begehbaren Wege der langfristigen Anleihe suchen müßte. Die Störung, die sich auf diese Weise in der Zinssatzgestaltung ergeben müßte, würde sich dann nicht auf den Bereich der Bundes- und weiterhin der Anleihen der andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschränken, sie hätte ihre Rückwirkung auf die Zinsgestaltung überhaupt.

Die Frage der Unterbringung einer neuen, großen Anleihe hat das Bundeshaus beschäftigt, seitdem die Schatzanweisungen des Bundes bei der Nationalbank zwischen 150—200 Mill. Fr. schwankten. Sie ist dadurch für den Augenblick etwas in den Hintergrund getreten, weil seit Anfang Februar die Gutscheine für das neue, ab 1. Januar 1945 zu entrichtende Wehropfer zur Zeichnung und Zahlung aufliegen. Die günstigen Zinsbedingungen — 3 % Zins von der Einzahlung bis zur Fälligkeit, dazu die Coupon- und Quellensteuerfreiheit auf dem Zinsbetreffnis — verfehlen, so ist zu hoffen, die Anziehungskraft nicht. Vom neuen Wehropfer wird der gleiche Betrag von  $\frac{1}{2}$  Milliarde Fr. für die Bundeskasse erwartet. Da das Opfer gebracht werden muß, und da heute bei der Privatwirtschaft durch den bisher weitgehend recht befriedigenden Geschäftsgang beträchtliche Gelder brachliegen, ist es nicht eine übertriebene Erwartung, mit Zahlungs-

gen für Wehropergutscheine von 100—200 Mill. Fr. zu rechnen. Auf diese Weise wurde die Anlehensaufnahme für kurze Zeit zurückgestellt. Es wäre aber nicht richtig gewesen, sie aus dem Auge zu lassen, denn neben den Steuern des neuen Finanzprogrammes und neben den Wehroper-einzahlungen werden die Finanzbedürfnisse für die kriegsbedingten Aufwendungen allgemein so groß sein, daß es an den 600 Mill. Fr. neuen Geldes, wie sie letztes Jahr im Juni beschafft wurden, nicht genügen kann. Es wird ein höherer Betrag und darum eine Verteilung auf verschiedene Termine notwendig werden. Ein erstes Anleihen von 300 Mill. Franken ist z. B. zur Zeichnung aufgelegt.

Es erhebt sich überhaupt die Frage, wie ohne eine ungesunde Beanspruchung des Notenkredits für den Bund sich für seinen Rassenbedarf die Gelder flüssig machen lassen. Sobald unvorhergesehene, auch nicht voraussehbare Beanspruchungen größeren Ausmaßes einsetzen, so kann zunächst nur die Notenhingabe der Nationalbank helfen. Darum sollte die gleiche Notenbank nicht bereits für die sicher vorauszusehenden Bedürfnisse angespannt werden. Da die Banken mit Schatzanweisungen und sogenannten Kontoguthaben an den Bund reichlich versehen sind, so kann, neben der Steuer, nur die Anleihe beim Publikum befriedigen. Deshalb fragt es sich, ob in der heutigen Zeit einer relativen Ruhe nicht namhafte Beträge vom Bund beschafft werden sollten, auch wenn sie nicht unmittelbar für Befestigungen und Korpsmaterial, für Aktivdienst und andere kriegsbedingte Zwecke beansprucht werden, und zwar auch dann, wenn nicht mit der geringsten Zinsbelastung gerechnet werden kann.

Aber damit ist die Frage der genügenden Gelddbeschaffung durch den Bund außerhalb der Notenbank nicht abgetan. Am leichtesten wäre sie freilich dann zu beantworten, wenn die kriegsbedingten Ausgaben eine kräftige Minderung erfahren könnten. Der Außenstehende muß die Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß Einsparungen möglich sind, er muß auch die volle Verantwortung darüber denjenigen Instanzen überlassen, die diese Gelder verlangen und sie verwenden. Aber jeder Betrag, und sei er noch so klein, der nicht ausgegeben wird, muß nicht mit der Steuer getilgt, er muß auch nicht geborgt werden, und — was vom Gesichtspunkt der Bekämpfung der Inflation Bedeutung hat — dieses Geld muß nie in Zirkulation gesetzt werden. Darum ist eine weitere Geldabschöpfung über die Steuern und die heutigen Formen der Darlehensaufnahme hinaus, aus dem doppelten Grunde der Gelddbeschaffung für den Bund und der Bindung flüssiger, brachliegender Mittel in hohem Maße wünschbar. Angesichts der gewaltigen, fortlaufend vorsichgehenden Geldausschüttung durch den Bund für kriegsbedingte Aufwendungen, aus den Mitteln der privaten Wirtschaft, muß notgedrungen ein Mißverhältnis zwischen Geld und Ware entstehen. Ihm arbeiten allerdings die direkten Steuern wie auch die Zölle und die Einzahlungen in die Lohnersatz- und Verdienstauegleichskasse entgegen. Die letztgenann-

ten Einzahlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrogen bereits im Jahre 1941 etwa 185 Mill. Fr. Es ist bekannt, wie im kriegsführenden, aber auch im neutralen Ausland, beispielsweise in Schweden, neue Formen der Abführung von Spargeldern an den Staat, wie auch besondere Arten von Anleihen, zum Teil in kleiner und kleinster Stückelung, zur Anwendung kommen. In beinahe jeder denkbaren Gestalt gelangt man an den Staatsbürger, er möge nach Stand seiner Vermögens- und Einkommenslage das Äußerste zur Aufrechterhaltung des Staatshaushalts beitragen. Nur wenn auch wir uns zu einer solchen, merklich gesteigerten Darlehenshingabe in der Folgezeit verstehen, kann eine ungesunde Geldflüssigkeit vermieden werden. Das Ausland kennt in dieser Richtung auch Formen der Zwangsanleihe und des Zwangssparens. Ein Mittelglied zwischen Freiwilligkeit und Zwang sind die in Steuergesetzen, namentlich solchen der Kriegsgewinnbesteuerung, geforderten Gewinnrücklagen, die zunächst in der Staatskasse zu verbleiben haben. Später ist dann zu entscheiden, ob sie als Gewinn endgültig dem Staat verfallen oder zur Aufrechterhaltung und Fortführung des Betriebes dem Steuerpflichtigen zu überlassen sind (vgl. Art. 38 des B.R.B. über die Erhebung einer eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer vom 12. Januar 1940).

#### IV. Tilgung der Aufwendungen durch Steuern.

Mehr als die Ausgabendeckung durch Darlehen, die den Staatsbürger zum Staatsgläubiger macht, beschäftigt ihn die Tilgung durch Steuern, wo er sich in die Stellung des Staatsschuldners gerückt sieht. Das auf Jahresbeginn 1943 zum Teil rechtskräftig gewordene neue Finanzprogramm ist im „Zwischenbericht“ des Bundesrates vom 20. November 1942 niedergelegt. Es geht für die kriegsbedingten Aufwendungen von einer 4,6 Milliarden Fr. betragenden Staatsschuld auf Ende 1942 aus. Sie soll in zwanzig Jahren unter Zugrundelegung einer  $3\frac{3}{4}$  % Verzinsung getilgt werden. Dies erfordert eine jährliche Quote von 335 Mill. Fr. Daran leisteten bisher der Ertrag der Wehrsteuer für die Bundeskasse jährlich 80 Mill. Fr. und jener der Warenumsatzsteuer jährlich 100 Mill. Fr., sodaß noch 155 Mill. Fr. jährlich neu aufzubringen sind. Durch Erhebung eines Zuschlages auf der Wehrsteuer sollen jährlich 25 Mill. Fr., durch Erhöhung der Warenumsatzsteuer jährlich 65 Mill. Fr. aufgebracht werden. Die Wiederholung des Wehropfers wird, aufs Jahr berechnet, 35 Mill. Fr. erbringen und die alsdann zu den 155 Mill. noch fehlenden 30 Mill. sollen das Jahreserträgnis der neu zu schaffenden Berechnungssteuer darstellen. Die Erhöhung der Wehrsteuer und der Umsatzsteuer ist ab 1. Januar, resp. 1. März 1943 wirksam, während ein neues Wehropfer in Höhe und Gestalt des ersten vom 19. Juli 1940 zwar beschlossen ist, jedoch erst vom 1. Januar 1945 an in drei Jahresraten zahlbar wird. Vor den am 20. November 1942 erlassenen Wehropfer-, Wehrsteuer- und Warenumsatzsteuerbeschlüssen ist auf den 20. November 1941 die erhöhte



Kriegsgewinnsteuer und auf den 31. Oktober 1942 die Luxussteuer in Kraft getreten. Nur von der Verrechnungssteuer ist der Pflichtige bis jetzt verschont geblieben. Die Verrechnungssteuer soll als Quellensteuer im Ausmaß von 15 % auf den Zinserträgen aller jener Kapitalanlagen, die auch die 5 % Wehrsteuer an der Quelle zahlen, erhoben werden. Sie wird jedoch vom Pflichtigen nur insoweit endgültig dem Bunde geleistet, als er den Steuerbetrag nicht mit den vom Kanton auf denselben Kapitalanlagen als Vermögens- und Ertragssteuer erhobenen Steuern verrechnen kann. Eine solche Verrechnung ist ausgeschlossen für den Ausländer, der schweizerische Obligationen, Aktien oder Bankguthaben besitzt, weil er in der Schweiz für den Kanton kein Steuerdomizil hat. Sie fällt aber auch für jenen Inländer dahin, der seinem Kanton gegenüber diese Titel und Bankguthaben nicht zur Steuer angemeldet hat und deshalb dem Kanton darauf weder Vermögens- noch Einkommenssteuer entrichtet. Der Modus der technischen Durchführung dieser Verrechnungssteuer ist noch nicht gefunden; die Steuererhebung wird darum erst mit dem 1. Juli 1943, vielleicht erst mit dem 1. Januar 1944 einsetzen können.

Mit der Wiederholung des Wehropfers, der Verschärfung von Kriegsgewinnsteuer, Wehrsteuer und Umsatzsteuer, Einführung der Luxussteuer und schließlich noch mit der Schaffung einer Verrechnungssteuer wird das Steuerproblem für den Bund und den Kanton, vor allem auch für den Steuerpflichtigen, immer unübersehbarer und schwieriger und die Frage der grundsätzlichen Neugestaltung des Systems der Bundessteuern immer brennender. Die Schuldenlast des Bundes wird bis Ende des Krieges und darüber hinaus einen gewaltigen Umfang annehmen, und doch werden wir mit deren Verzinsung und Amortisation aus eigener Kraft fertig werden müssen. Die Lösung muß auf dem Boden des Rechtes bleiben und ein Bankrott der staatlichen Verpflichtungen muß so gut ausgeschlossen bleiben wie eine Preisgabe der Währung. Auch dann, wenn auf beschleunigte Tilgung der außerordentlichen Bundesschuld Bedacht genommen wird, um die Belastung des Staatshaushalts mit unproduktiven Auslagen nach Möglichkeit abzukürzen, so wird doch der Einbruch des Bundes in den Bereich der Steuerhoheit der Kantone auf Jahrzehnte hinaus bestehen bleiben. Bereits wird mit einer 20jährigen Tilgungszeit gerechnet, auch wenn die jetzt geschaffene Steuerordnung nur Rechtskraft hat bis 31. Dezember 1949. Dabei beschlägt die Tilgung nur die Ende 1942 bestehende außerordentliche Bundesschuld von 4,6 Milliarden Fr. und dazu bleibt noch der eine und andere Faktor des Tilgungsplanes unsicher. Es ist nicht so, daß die Aufbringung der 335 Mill. Fr. jährlich fest und dementsprechend die Steuersätze der einzelnen Steuern Jahr für Jahr neu zu bestimmen wären. Vielmehr bleiben diese Steuersätze, wenigstens vorläufig einmal bis Ende 1949, unveränderlich, und es ist abzuwarten, was sie je nach der Konjunktur Jahr für Jahr erbringen. Solche Überlegungen haben denn auch dazu geführt, daß auf 100 Mill. Fr.

geschätzte Jahresergebnis der Kriegsgewinnsteuer, auch das Erträgnis der Luxussteuer gar nicht in den Tilgungsplan einzustellen. Die Hauptsache ist jedoch, daß ab 1. Januar 1943 für die kriegsbedingten Ausgaben, für Verzinsung und Amortisation eine neue kräftigere Tilgung einsetzt. Beim Finanzprogramm vom 20. November 1942 ist sodann nicht zu übersehen, daß die 30 Mill. Fr. Verrechnungssteuer vielleicht im ganzen Jahr 1943 nicht fließen und daß auch die im Plan mit 35 Mill. Fr. eingesetzten Jahresquoten des Wehropfers erst ab 1. Januar 1945 an die Bundeskasse gelangen.

Die Reformpläne für die Bundessteuern nehmen ihren Ausgang von der Kumulation eidgenössischer mit kantonalen Steuern, weil die Belastung für den Steuerzahler, dank der großen Verschiedenheit kantonalen Steuergesetze, von Kanton zu Kanton in starkem Maße schwankt. Da wo der Kanton mit seiner Steuergesetzgebung im Rückstand geblieben, wo vor allem eine kantonale Einkommenssteuer nicht oder nur ungenügend ausgebildet ist, führt für die kantonale Kasse die Verbindung von Bundes- und kantonaler Steuer zu einem unbefriedigenden Erträgnis und gleichzeitig für viele Steuerzahler zu großen Härten. Der Bund hat zudem den Vorteil, seine Steuergesetzgebung durch Vollmächtererlaß ohne allzu starke Hemmung nach sachlichen und nicht vorwiegend nach politischen Gesichtspunkten auszugestalten und auszubauen. Die Kantone besitzen nur zum geringsten Teil solche Vollmachten und sind darum auf den ordentlichen Gesetzgebungsweg angewiesen, der, wenn überhaupt, nur nach langer Zeit und mit großen Mühen zum Ziele führt. Aus diesem Grunde werden die Kantone in wachsendem Maße zu Pensionären an den Steuererträgen des Bundes. Sie lassen sich diesen Einbruch des Bundes in die kantonale Steuerhoheit mit Anteilen von 10—30 % am Erträgnis der Bundessteuer abkaufen, nicht ohne gleichzeitigen, grundsätzlichen Protest, aber auch mit dem Eingeständnis, auf diesem Wege rascher und besser zu einer Mehrung der kantonalen Steuereinnahmen zu gelangen. Gerade weil so bei den Kantonen die Kraft und die Lust zur Reform ihrer kantonalen Steuergesetzgebung zu schwinden droht, wächst auf der andern Seite ihr Interesse am Ausbau der eidgenössischen Steuergesetzgebung. Seit Bestehen der direkten Bundessteuern auf Grund des Finanzprogrammes vom 30. April 1941 sind den Kantonen 125 Mill. Fr. als Anteil zugeflossen. In dieser Entwicklung liegt eine nicht geringe Gefahr für die finanzielle Selbständigkeit der Kantone. Sie ist umso größer, je mehr die Kantone mit ihrer Beteiligung an den Bundessteuern die Tilgung der Bundesschuld und damit den Rückzug des Bundes aus dem Bereich der direkten Bundessteuer hintanhaltend. Durch eine solche Entwicklung wird die Abklärung und die Lösung einer Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen hinausgeschoben. Die Befürchtung erscheint umso berechtigter, als die Zuweisung von Anteilen am Bundessteuererträgnis an die Kantone die kantonale Wirtschaftspolitik unberührt läßt, in-

dem mit der Abgabe der Steueranteile keinerlei Bedingungen oder Auflagen zu Lasten der Kantone verbunden sind. Anders sind die Dinge bei einer Neuordnung des Finanzausgleichs. Hier wird der Bund zunächst das Subventionswesen auf einen neuen Boden stellen wollen. Die prozentualen Abstriche an den Subventionen, wie sie in den Finanzprogrammen seit 1934 geübt werden und im Bundesratsbeschuß vom 30. April 1940 vorläufig einmal bis 31. Dezember 1945 festgehalten werden, sind keine Dauerlösung, auch wenn sie jährlich dem ordentlichen Haushalt eine Einsparung von etwa 90 Mill. Fr. erbringen. Es muß zu einer neuen Grenzziehung der Bundesaufgaben geschritten werden, einer Grenzziehung gegenüber den Kantonen, aber auch gegenüber jenen Bundesaufgaben, die der Bund sich allein gestellt hat. Das bedeutet sachlich die Aufrollung aller der Fragen, mit denen im Verlauf von Jahrzehnten die Bundesgesetzgebung sich beschäftigen mußte. Es sind dies nicht in erster Linie Fragen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen, sondern Probleme der Bundespolitik überhaupt, wie sie sich, angeregt und getragen von den politischen Parteien und den Strömungen der Zeit, bald langsamer, bald rascher herausgebildet und in der Bundesgesetzgebung Niederschlag gefunden hat. Für eine solche Umbildung oder auch Rückbildung in den heute bestehenden Wechselbeziehungen von Bund und Kantonen steht nur der Weg der ordentlichen Bundesgesetzgebung offen. Vom Finanzdepartement ist unlängst im Nationalrat die Bereitschaft zum Studium einer Neuordnung des Finanzausgleichs erklärt worden, in der richtigen Erkenntnis, daß die Schwierigkeiten und die Hindernisse, ans Ziel zu kommen, Bund und Kantone nicht der Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung der Lösungsmöglichkeiten entheben können. Dennoch wird von keiner Seite die Hoffnung genährt werden, ein neuer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen werde dazu angetan sein, die Bundesleistungen so zurückzuschrauben, daß sich damit die Tilgung der außerordentlichen Bundesschuld beschleunigen ließe. Wenn dereinst aus dieser Neuordnung dem Bund finanzielle Erleichterungen erwachsen sollten, dann dürfen sie grundsätzlich nur der ordentlichen Rechnung zugute kommen. In Anbetracht der ordentlichen Staatsschuld von 1,4 Milliarden Fr., die wegen der jährlichen Rechnungsrückschläge sich nicht mindert, sondern mehrt, wäre eine solche Erleichterung aus einer Neuordnung des Finanzausgleichs dem Bunde willkommen.

So ist es denn nicht nur die höhere Steuergerechtigkeit gegenüber dem Steuerzahler, und nicht nur die notwendige Steuerreform in einer Anzahl Kantone, sondern auch die wirksamere Tilgung der außerordentlichen Bundesschuld, die zu einer Gesamtlösung der Steuerfrage in Bund und Kantonen drängt. Der bis jetzt beschrittene Weg läßt die kantonalen Steuergesetze — nicht die kantonale Steuerhoheit — sozusagen unberührt. Wehropfer und Wehrsteuer, auch die Kriegsgewinnsteuer werden auf die kantonalen Vermögens- und Einkommenssteuergesetze gewissermaßen auf-

gepfropft. Und die in Aussicht genommene Verrechnungssteuer stellt sich vollends als ein Kunststück einer direkten eidgenössischen Steuer ohne Verletzung kantonaler Steuergesetze dar. Aber gerade in diesem ängstlichen Nebeneinandervorbeigehen eidgenössischer und kantonaler Steuergesetzgebung sehen manche Reformer das Unbefriedigende. Sie verlangen, daß der eidgenössische Steuergesetzgeber die kantonalen Steuergesetze und namentlich die kantonale Steuerpraxis zu Änderungen zwingt, die dem Steuerzahler mehr Gerechtigkeit und dem eidgenössischen und kantonalen Steuerfiskus mehr Erträgnis bringe. Sie wollen damit auch eine Vereinfachung im Steuerbezug bei Bund und Kantonen erreichen, weil sie, nicht zu Unrecht, auf die wachsenden Schwierigkeiten in der Durchführung der Steuervorschriften hinweisen. Ihr erstes Postulat ist die möglichst weitgetriebene Erhebung der Steuer an der Quelle der Einkommensbildung. Ausgehend von einer Steuererhebung wie bei der Couponsteuer und der 5 % Wehrsteuer an der Quelle verlangen sie eine weitere Steigerung der Steuersätze auf 25 und gar 30 % und propagieren gleichzeitig die Anwendung des Quellensteuerprinzips auf Hypothekar- und weitere Zinseinkommen. Denkbar ist die Quellensteuer auch für das Arbeitseinkommen in Fortbildung der Anfänge, wie sie durch die Lohnersatz- und Verdienstersatz-Ordnungen und in einzelnen Kantonen auch durch den sogenannten Arbeitsrappen bestehen. Die Erschwerung, wenn nicht gerade die Unmöglichkeit einer Steuerhinterziehung schaffen der Quellensteuer stets neue Anhängererschaft. Dabei muß freilich festgehalten werden, daß die Quellensteuer als eine Sachsteuer nur eine proportionale Belastung des an der Quelle fließenden Einkommens zuläßt und keine progressive wie die Personalsteuer. Die große Vereinfachung in der Erhebung der Quellensteuer beispielsweise auf dem Coupon für den Obligationenzins oder die Aktiendividende, wo der Abzug ohne Steuerdeklaration bei Vorweisung des Coupons beim Schuldner (oder bei der ihn vertretenden Bank) erfolgt, verunmöglicht auf der andern Seite eine Progression in der Steuererhebung. Die Folge ist, daß der Pflichtige mit wenigen Coupons verhältnismäßig zu stark, jener mit einer Großzahl von Coupons entsprechend zu schwach besteuert wird. Das Ergebnis zwingt dazu, vom Pflichtigen die Steuerdeklaration einzufordern, um durch Rückvergütung beim Kleinen und Progression beim Großen den sozialen Ausgleich zu schaffen. Damit erfährt die Durchführung der Quellensteuer bereits eine Erschwerung, die für Steuerbehörde und Steuerpflichtigen ins Gewicht fällt. Es kommt dazu, daß der kleine Steuerpflichtige sich mit seiner Deklaration beeilt, indem sie ihm zur Rückvergütung verhilft, während der große Steuerpflichtige damit unter Umständen ausbleibt, da seiner eine erhöhte Steuerzahlung wartet. Mit Recht bemerken dazu die Anhänger der Quellensteuer, daß dieser große Steuerzahler immerhin auf alle Fälle die Quellensteuer entrichtet, während er ohne Quellensteuer sich jeder Steuerzahlung entziehen könne.

Damit ist aber für die Anwendung der Quellensteuer nur eine Art von Schwierigkeiten aufgezeigt. Für unseren Bundesstaat mit eidgenössischen und gleichzeitig kantonalen direkten Steuern ergeben sich weitere Erschwerungen aus der Aufteilung des Quellensteuerertragnisses unter Bund und Kantonen. Sobald nämlich der Steuersatz wesentlich über die heutigen Sätze von 9 % und 11 % je nach Obligationen- oder Aktiencoupons hinausgeht, erhebt sich alsbald die Frage, ob und in welchem Maße der Kanton nach Erhebung der Bundesquellensteuer seinerseits befugt sein soll zu einer Besteuerung dieser Einkommensquelle und weiterhin des Vermögens, aus dem das Einkommen fließt. Will man mit der Quellensteuer der Defraudation gegenüber den Kantonen energisch entgegenreten, so muß der Steuersatz hoch sein. Aber dann können die Werte vom kantonalen Fiskus nicht mehr in der Totalität, sondern nur noch im Ausmaß der Progression erneut erfaßt werden. Andernfalls würde die Steuerbelastung das erträgliche Maß übersteigen. Und da es nur der Bund sein kann, der eine kräftige Quellensteuer erhebt, so muß er die Kantone am Erlös partizipieren lassen. Jedoch bereitet es Schwierigkeiten, einen gerechten Schlüssel für die kantonale Beteiligung ausfindig zu machen. Nehmen die Kantone an den für sie ausgeschiedenen Prozentsätzen nach Maßgabe ihrer Bevölkerung teil, so sind die Kantone mit vorzugsweise Titelpapital benachteiligt und die landwirtschaftlichen Kantone bevorzugt.

Solche Überlegungen haben den Gedanken der Verrechnungssteuer aufgebracht. Durch sie bleibt das Steuerrecht und die Steuermöglichkeit für die progressive Personalsteuer vollumfänglich gewahrt und dem Bunde fällt nur das zu, was der Kanton rechtlich wie beim Ausländer oder faktisch wie beim Inländer, der ihm gegenüber defraudiert, nicht erfassen kann. Je mehr die kantonale Gesetzgebung und Praxis — zusammen mit der Quellensteuer — den Steuerpflichtigen zur Steuerehrlichkeit zwingt, umso besser für den Kanton, umso ungünstiger für den Bund. Der Verrechnungssteuer hat, richtig verstanden, nur vorübergehenden Charakter. Sie hilft, unter Schonung des ehrlichen Steuerpflichtigen, dem Bund das Steuerertragnis, wenigstens für einmal, verbessern. Sie gibt die Möglichkeit einer erhöhten Quellensteuer, die sonst ohne Schädigung des kantonalen Fiskus praktisch nicht durchführbar wäre. Sie schafft Raum für Ausreifung einer tragbaren Aufteilung der Steuerobjekte unter Kantonen und Bund, für solange als die Kantone mit dem Bund sich in das Gebiet der direkten Steuern teilen müssen. Für den ordentlichen Haushalt wird sich der Bund auf die alten Finanzquellen der Zölle und Preiszuschläge zurückziehen. Sichert der inzwischen neu erstandene Finanzausgleich das Gleichgewicht der Rechnung zusammen mit der Tilgung der ordentlichen Bundesschuld nicht in genügendem Maße, so wird die Warenumsatzsteuer zusammen mit der Luxussteuer das Fehlende zu ergänzen haben.

Mit diesen Ausführungen wird eine Aufteilung der Steuerobjekte

zwischen Kantonen und Bund für die direkten Steuern abgelehnt, im Gegensatz zu den in neuester Zeit gemachten Vorschlägen auf Zuweisung des Titeltkapitals und der Bankguthaben zur ausschließlichen Quellenbesteuerung zu Gunsten des Bundes und der Überlassung alles andern Vermögens und Einkommens zur Besteuerung an die Kantone. Die Vorschläge dieser Reform greifen einem kommenden neuen Finanzausgleich vor. Sie vermögen auch nicht mit genügender Sicherheit das zu erwartende Ergebnis für Bund und Kantone zu bestimmen. Noch mit größerem Rechte müßte jener andere Vorschlag abgelehnt werden, der auf eine Steuervereinheitlichung geht, wo die Kantone in der Gesamtheit der ihnen zufallenden Steuern auf eine Quote des Bundessteuerertrages angewiesen werden. Diese Lösung wäre der Tod unseres föderativen Staates; sie würde in gerader Linie zum Einheitsstaat führen.

Wohl aber dürfte der zunächst zu beschreitende Weg in der immer konsequenteren, immer intensiveren Durchführung der Kriegsgewinnsteuer und namentlich der Wehrsteuer zu suchen sein. Der Vorschlag jener Reformen, die die Wehrsteuer durch die Quellensteuer ersetzen wollen, brächte die Kantone um alle die Vorteile, welche die Durchführung der Wehrsteuer für ihr eigenes Steuerwesen schafft. Der materielle Gewinn besserer Steuerertragnisse und der ideelle Vorteil einer gesunderen Steuermoral, den die Arbeit der eidgenössischen Steuerverwaltung im Verein mit den kantonalen Steuerämtern erzielt, ist nicht gering anzuschlagen. An dieser gemeinsamen Arbeit der Handhabung des eidgenössischen Wehrsteuerrechts kann für die Besserung der kantonalen Steuerverhältnisse das Nachhaltigste erschaffen werden. Schon jetzt sind eine Reihe von Kantonen von sich aus dazu geführt worden, in ihren Ausführungserlassen auf ihre Beobachtungen und Erfahrungen in der Durchführung der eidgenössischen Wehrsteuer abzustellen und sie zu verwerten, und doch ist diese Steuer erst ein einziges Mal in den Kantonen erhoben worden. Wieviel größer kann der Nutzen werden, wenn nun Jahr für Jahr die auf gegenseitigem Verständnis beruhende Arbeit fortgesetzt wird. Und zu dieser gemeinsamen Tätigkeit von eidgenössischer und kantonalen Steuerbehörde in der Wehrsteuer kommt die Durchführung der freilich nur für die Kriegszeit berechneten eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer durch die eidgenössische Steuerverwaltung. Auch da wäre es wert, zu untersuchen, welche günstigen Auswirkungen die schon seit 1940 vor sich gehenden Bemühungen um Erfassung der Kriegsgewinne bei den dem Erlaß unterstellten Unternehmungen für die kantonalen Fisci gezeitigt haben. Unbeabsichtigt wird die Steuerveranlagung da, wo dies sich als richtig erweist, mehr und mehr auf gleiche Grundlagen wie der Bund abstellen. Aber die Annäherung an einheitliche Normen erfolgt dann nicht auf Diktat des Bundesgesetzgebers, sondern entspringt der Erkenntnis der einzelnen kantonalen Steuerverwaltungen. Vorschriften des eidgenössischen Steuerrechts wie die amtliche Inventarisierung in jedem Todesfall, der obligatorische Lohnausweis und das von jedem Steuerpflichtigen ein-

zureichende Werteschriftenverzeichnis sind dazu angetan, weil die Durchführung unter der Kontrolle der eidgenössischen Steuerbehörden steht, die Steuerverhältnisse zu bessern und nicht zuletzt auch die Steuerertragnisse für Bund und Kantone zu steigern. Die Qualität, namentlich die Moral des Personals in Bern und draussen in den Kantonen entscheiden letzten Endes über den Wert der Steuergesetzgebung. Diesem Personal ist auch das Urteil über den Landescredit mit in die Hand gegeben.

Und der Steuerzahler? Er sei sich seiner staatsbürgerlichen Pflichten bewußt, wenn er heute und in Zukunft in Ehren als Schweizerbürger bestehen will.

## **Das russische Problem und die schweizerische öffentliche Meinung.**

Von **Raymond Deonna.**

Der erbitterte Widerstand der Sowjetarmee gegen die Truppen des Reiches und die großen Erfolge der Divisionen Stalins über die bisher für unbefieglar gehaltene deutsche Wehrmacht haben in der schweizerischen öffentlichen Meinung widersprechende, oft irrige Beurteilungen über die innere Lage der Sowjetunion wie auch über das kommunistische Problem hervorgerufen. Vor der Lawine der ungezählten auseinandergehenden Ansichten über die sowjetrussische Frage, vor den Auswirkungen der inneren und äußeren Propaganda, die sie unter einseitiger Beleuchtung darstellen, ist es verständlich, daß der Schweizerbürger Mühe hat, die Wirklichkeit von der Täuschung zu unterscheiden und sich über das Problem ein vernünftiges Urteil zu bilden.

Es dürfte daher nicht überflüssig sein, das sowjetische Problem ohne Voreingenommenheit oder Sentimentalität hier eingehender zu betrachten, so wie es uns aus den Tatsachen, und allein aus ihnen, entgegentritt. Wir wollen uns dabei auf einen streng schweizerischen Standpunkt stellen und uns bemühen, die Lage zu erkennen, in welcher sich unser Land angesichts der gigantischen Ereignisse befindet, die sich an der deutsch-russischen Front abspielen.

\* \* \*

### **Was man über das bolschewistische Problem sagen hört.**

In Presseartikeln und Privatgesprächen kann man eine gewisse Anzahl immer wiederkehrender Meinungen über die sowjetrussische Frage feststellen. Wir geben sie hier vorerst ohne Kommentar wieder und werden hernach versuchen, sie ins richtige Licht zu rücken.